

Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

Erste Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
vom 16. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 29. März 2011 wird wie folgt geändert:

I. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenngröße	QN 1,5	QN 2,5	QN 2,5	QN 6	QN 6	QN 10	QN 10	DN 50	DN 50	DN 80	DN 80	DN 100	DN 100
Zählerart	w/s	w	s	w	s	w	s		Verbund		Verbund		Verbund
€/Monat	1,35 €	1,34 €	1,39 €	1,66 €	2,13 €	2,08 €	2,94 €	9,45 €	20,75 €	11,48 €	26,55 €	13,95 €	32,18 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

II. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm 1,15 €.

III. § 47 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 47
Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahresverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

IV. § 48 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb *eines Monats* nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils am 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November eines Jahrs zur Zahlung fällig.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bad Buchau, den 16. Dezember 2014



Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.12.2014

Abgenommen am: 7/1/15

z.B.

